

Es gilt das gesprochene Wort.

**23.065 Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 18.3383**

**22.4445 Mo. Burkart. Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben**

Sprechnotiz von Regierungsrat Ernst Stocker, Vorsteher der Finanzdirektion des Kantons Zürich und Präsident der FDK

Anhörung RK-S, 7. November 2023, Bundeshaus, Bern

---

Monsieur le président de la commission,

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

- Sie haben die FDK an die heutige Anhörung zum Thema Trust und Unterhaltsstiftung eingeladen. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit unsere Sicht auf dieses Thema darlegen zu können. Ich möchte vorwegschicken, dass unsere Perspektive auf die kantonalen Finanzhaushalte und Steuerkompetenzen basiert. Fragen des Zivilgesetzbuches oder des Obligationenrechts gehören nicht zu unserem Kerngebiet.
- Die Stellungnahmen der Kantonsregierungen im Rahmen der Vernehmlassung über die Vorlage zur Einführung des Trusts sind durchaus differenziert ausgefallen. Der FDK-Vorstand kam in seiner Stellungnahme aber mehrheitlich zum Schluss, dass auf eine Regulierung bzgl. Trusts zu verzichten ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, dem Bundesrat zu folgen und die Motion für die Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung abzuschreiben.
- Nicht positioniert ist unsere Konferenz in Bezug auf das zweite Geschäft der heutigen Anhörung. Die Frage der Aufhebung des Verbots von Familienunterhaltsstiftungen.

## **Grundsätzliche Bedenken zur Einführung des Trusts**

- Die Vernehmlassungsvorlage zur Einführung eines Schweizer Trusts wollte ein inländisches Instrument zur Vermögensstrukturierung und Nachlassplanung schaffen. Heute werden die entsprechenden Marktbedürfnisse mit teilweise komplexen ausländischen Strukturen befriedigt. Mit der Einführung des Trusts sollte die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzsektors erhöht werden. Von Befürwortern dieses Instruments, darunter eine Minderheit der Kantonsregierungen, betonen die heutige internationale Bedeutung des Trusts und sehen Vorteile einer Schweizer Regelung in Bezug auf Zugänglichkeit, Verständlichkeit und auch Rechtssicherheit.
- Gemäss den Erfahrungen der Steuerverwaltungen werden heute Trusts fast ausschliesslich von Personen mit Verbindungen zu angelsächsischen Staaten mit sogenannter *Common Law* Tradition verwendet. Die Errichtung und die Verwaltung einer Trust-Struktur ist mit hohen Kosten verbunden. Trusts werden deshalb üblicherweise nur von vermögenden Privatpersonen errichtet. Es ist zu erwarten, dass auch der Trust nach schweizerischem Recht eher selten zum Einsatz kommen würde. In Betracht käme er hauptsächlich für vermögende Privatpersonen mit Bezug zu *Common Law*-Staaten, allerdings würde er hier in Konkurrenz zu den Trusts der Herkunftsstaaten dieser Personen stehen.
- Diesem Nutzen für den Standort stehen jedoch Reputations- und finanzielle Risiken für die Schweiz gegenüber. So können Trusts ein Mittel zur Verdunkelung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sein und zum Zweck der Geldwäscherei, der Steuerhinterziehung und der Verletzung von Pflichtteilsrechten missbraucht werden.
- Mit Blick auf den begrenzten Nutzen und die aufgezeigten Risiken stellen eine Mehrheit der Kantonsregierungen die Einführung des Trusts ins Schweizer Recht ganz grundsätzlich in Frage.

## **Keine Notwendigkeit einer steuergesetzlichen Regelung des Trusts**

- Die steuerliche Behandlung von Trusts stützt sich auf das Kreisschreiben 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz. Sie hat sich bewährt und es sind keine Rechtsstreitigkeiten bekannt, welche die heutige Praxis grundlegend in Frage stellen würden. Sie findet breite Akzeptanz bei Steuerbehörden, Steuerberatern

und Steuerpflichtigen. Eine klare Mehrheit der Kantonsregierungen spricht sich gegen eine steuergesetzliche Regelung des Trusts aus.

- Dank der weitgehenden Zurechnung von Trustvermögen und Trusterträgen an den Begründer oder die Begünstigten werden einerseits Steuerlücken und andererseits hohe Erbschafts- oder Schenkungssteuern bei der Einbringung von Vermögenswerten in den Trust vermieden. Die heutige Praxis ist konform mit den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und trägt zur Standortattraktivität der Schweiz bei.
- Mit Blick auf diese gewichtigen Vorteile der heutigen Praxis sollte auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet werden. Sollte die Rechtsprechung die geltende Praxis künftig als nicht verfassungs- oder gesetzmässig beurteilen, könnte dannzumal eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in die Steuergesetze aufgenommen werden.

### **Änderungen an der Familienstiftung**

- Im Gegensatz zum Trust ist die Stiftung ein Instrument mit langer Tradition im Schweizer Recht. Heute sind Familienunterhaltstiftungen nicht zugelassen. Familienstiftungen dürfen nur für begrenzte Zwecke errichtet werden.
- Eine Öffnung hätte steuerliche Wirkungen. Je nach zivilrechtlicher Ausgestaltung stellen sich Fragen nach der transparenten Besteuerung von Strukturen, Auswirkungen auf die kantonalen Erbschaftssteuern oder auch die Behandlung von Zuwendungen im Bereich der Einkommenssteuer. Die Folgewirkungen können von uns derzeit nicht abgeschätzt werden.
- Die FDK und die Kantonsregierungen sind in der Frage der Familienunterhaltstiftung nicht positioniert. Sollte Ihre Kommission in diese Richtung gehen wollen, empfehlen wir, die Auswirkungen vertieft zu prüfen.